

Satzung der Gemeinde Schwalbach über die Bestellung einer/eines Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/r)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004 S. 594) i.V.m. § 19 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz - SBGG) vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2987) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.12.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Gemeinde bestellt zu ehrenamtlicher Tätigkeit eine/n Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

§ 2 Bestellungsberechtigter

Der Gemeinderat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der/des Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

§ 3 Amtszeit

Die/Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird für die Dauer der Wahlperiode (Amtszeit) des Gemeinderates bestellt. § 31 Abs. 1 Satz 2 KSVG gilt entsprechend.

§ 4 Berichtspflicht

Die/Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist verpflichtet, dem Gemeinderat zur Mitte und zum Ende der Wahlperiode hin über ihre/seine Tätigkeit zu berichten.

§ 5 Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz (SBGG)

Im Übrigen gilt § 19 SBGG.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im "Blickpunkt Schwalbach" in Kraft.

Schwalbach, 17.12.2004

Der Bürgermeister
Blaß